

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	18.06.2019			
Amt:	29 - Beteiligungscontrolling	Drucksachenummer: <b>VII/0011</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich				
Az.:							
<b>TOP:</b>	Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke-Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal						
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>							
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Stadtrat	am:	01.07.2019			

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hansestadt Stendal entsendet folgende weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke-Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal:

- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_

### **Begründung:**

Gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA kann die Kommune weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung ihrer Beteiligungsunternehmen entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 10 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages Mitglied der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist der Oberbürgermeister nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Hinsichtlich der Anzahl der weiteren Vertreter ist folgendes im Gesellschaftsvertrag geregelt:

- Gesellschafterversammlung: 3 weitere Vertreter (vgl. § 10 Abs. 9)

- Aufsichtsrat: 1 weiterer Vertreter (vgl. § 7 Abs. 2)

Für die Wahl der weiteren Vertreter sind die §§ 47, 131 KVG LSA zu berücksichtigen.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag